

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Begriffsbestimmungen

- In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen") ist die syntetics GmbH als "Verkäufer" bezeichnet.
- Die Bezeichnung "Käufer" umfaßt den Vertragspartner unabhängig von der Natur des Vertrages sowie denjenigen, an den die Rechnung ausgestellt, an den die Ware geliefert wird, oder sonst eine Mitteilung gerichtet wird.
- Als "Ware" werden die vom Vertrag erfaßten Gegenstände, Programme, einschließlich Leistungen und Schulung, bezeichnet.
- Als "Vollkaufleute" werden Vollkaufleute im Sinne des Handelsrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen bezeichnet.

II. Allgemeines

- Diese Bedingungen sind die einzigen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf den zugrundeliegenden Vertrag Anwendung finden. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Käufers gelten nicht, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie vom Käufer für ausschließlich gültig erklärt werden.
- Nebenabreden zu diesen Bedingungen sind nicht getroffen. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Aufträge sind für den Verkäufer erst verbindlich, wenn er den Auftrag seinerseits schriftlich bestätigt, auch wenn der Auftrag auf eine Preisangabe des Verkäufers folgt.
- Die in Katalogen, Preislisten oder anderem Werbematerial des Verkäufers enthaltenen Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Sie enthalten keine Erklärung oder Zusicherung des Verkäufers und werden nicht Vertragsbestandteil.
- Diese Bedingungen sind auf zukünftige Verträge des Verkäufers mit dem Verkäufer auch dann anzuwenden, wenn eine Bestellung, Auftragsbestätigung oder Lieferung nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug nimmt.

III. Preise

- Der vom Verkäufer angegebene Preis ist ein Netto-Preis, soweit er nicht ausdrücklich als Bruttopreis bezeichnet ist. Der Käufer schuldet zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- Gegenüber Vollkaufleuten ist der Verkäufer berechtigt, den am Tag der Lieferung geltenden Preis in Rechnung zu stellen. Gegenüber anderen Käufern kann der Verkäufer für Waren, die später als 4 Monate nach dem Vertragsschluß geliefert werden sollen, Preiserhöhungen in dem Umfang vornehmen, die durch Änderung von Materialpreisen, Löhnen, Devisenkursen, Steuern, Zöllen und anderen Kosten bedingt sind. Steigt der Preis um mehr als 20 %, kann der Käufer, der nicht Vollkaufmann ist, vom Vertrag zurücktreten.
- Der Käufer ist vorleistungspflichtig, die Lieferung erfolgt gegen Vorkasse. Soweit Vollkaufleute Zahlungsziele eingeräumt werden, ist die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten jeder Art ausgeschlossen.
- Zahlungen sind soweit nichts anderes vereinbart ist, 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so sind wir –unbeschadet weitergehender Rechte – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. BGB zu fordern. Alle offenen Forderungen werden im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sofort zur Zahlung fällig.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, vom Preis Abzüge vorzunehmen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche seien vom Käufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

IV. Vertragsgegenstand

- Soweit es sich bei den Waren um körperliche Gegenstände handelt, werden diese dem Käufer geliefert. Schutzrechte am Konstruktionsmaterial, einschließlich von Plänen, Diagrammen etc. werden nicht verschafft.
- Soweit es sich bei den Waren um Programme (Software) handelt, werden diese auf geeignete Programmtäger in sog. Objektcode zusammen mit der erforderlichen Dokumentation geliefert. Der sog. Quellcode (Sourcecode) gehört nicht zum Lieferumfang. Der Käufer erwirbt nur ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt. Das Programm darf nur auf einer Datenverarbeitungsanlage des Käufers verwendet werden. Soweit Standard-Software vertreiben wird, die besonderen Lizenzvereinbarungen unterliegt, gehen diese den vorstehenden Bestimmungen vor.

V. Lieferung

- Der Verkäufer erfüllt seine Lieferverpflichtung durch Bereitstellung der Liefergegenstände für den Käufer an ihrem Lagerort. Damit geht die Gefahr auf den Käufer über. Auf besonderen Wunsch wird er sie auf Kosten und Gefahr des Käufers unversichert an die vom Käufer angegebene Adresse versenden. Es wird grundsätzlich "ex works" ab Lager des Verkäufers verkauft, soweit nicht ausnahmsweise andere "trade terms" vereinbart sind (Ziffer XIV.).
- Nimmt der Käufer die Ware (einschließlich Dienstleistung) nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige ab, so gilt die Ware als abgenommen, wenn der Verkäufer in der Anzeige auf die Folge hingewiesen hat.
- Soweit der Verkäufer Aufträge bestätigt und Liefertermine nennt, erfolgt dies freibleibend. Die Bestätigung und die Liefertermine ergeben unter der Voraussetzung, daß der Verkäufer die benötigten Arbeitskräfte und das benötigte Material rechtzeitig beschaffen kann.
- Der Käufer ist im übrigen wegen Nicht-Einhaltung einer Lieferfrist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er dem Verkäufer nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Schadensersatzansprüche sind in den Grenzen der Ziffer X.2. ausgeschlossen. Der Käufer ist auch bei verspäteter Lieferung, die vor dem Rücktritt erfolgt, zur Annahme der Lieferung des Verkäufers verpflichtet.

Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wobei die vorliegenden Bedingungen auf jede Teillieferung Anwendung finden.

Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien. (z. B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich des Lieferers (z. B. beim Download) verläßt.

VI. Höhere Gewalt

Der Verkäufer haftet nicht für die Nicht-Erfüllung oder verspätete Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, wenn das Versäumnis, die direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses ist, die außerhalb des Einflußbereiches des Verkäufers liegt. Dazu gehört insbesondere jegliche Art von höherer Gewalt sowie Akte von hoher Hand, insbesondere die Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Lizenz, Ausführungsgenehmigung oder sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen und andere Maßnahmen von Hoheitsträgern. Dazu gehören ebenso Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Ausfall von Maschinen, Streik, Aussperrung, sonstige Tarifauseinandersetzungen, Knappheit von Material, Energie oder Transportmöglichkeiten, Krieg oder Aufstand. Soweit Liefertermine fest vereinbart waren, verschieben sie sich um einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber um die Dauer des Leistungshindernisses. Verlängert wird auch eine eventuelle vom Käufer gesetzte Nachfrist. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn durch das Leistungshindernis ein unangemessen großer Auftragsüberhang entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen jeweils offen stehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Gelieferte Ware darf vom Käufer weiter verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden werden. Verarbeitung, Verbindung oder Umwidmung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtung und Kosten für ihn. Der Käufer handelt insoweit als Beauftragter. Erlischt das Eigentum des Verkäufers bei einer Verbindung oder Verarbeitung mit anderen beweglichen Sachen, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Käufers an der neuen einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert der verbundenen Sachen) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt dieses (Mit-)Eigentum unentgeltlich für den Verkäufer.
- Der Käufer ist berechtigt, über die gelieferten Waren und die durch Verarbeitung und Verbindung entstandenen Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Kreditgeschäfte dürfen nur unter weiterem Eigentumsvorbehalt abgeschlossen werden. Der Käufer tritt schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich der Versicherungsleistung, im voraus in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wenn der Wert der vom einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers erfaßten Waren des Käufers alle außenstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 % übersteigt, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Übersicherung insoweit vermindern, als die Sicherungsschritte die Ansprüche des Verkäufers um mehr als 20 % übersteigen.
- Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

VIII. Gewährleistung

- Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung dafür, daß die Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die die Tauglichkeit der Liefergegenstände bei normaler Verwendung und Bedienung aufhebt oder erheblich mindert. Ansonsten gewährleistet der Verkäufer, daß die Liefergegenstände im Zeitpunkt der Lieferung von mittlerer Art und Güte sind. Diese Mängelgewährleistung erlischt 12 Monate nach Lieferung der Ware.
- Soweit Software geliefert wird, sind Käufer und Verkäufer sich darüber einig, daß es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, daß sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, daß das Programm für die wesentlichen Leistungsmerkmale tauglich ist, die in der zur Zeit des Verkaufs für die verkaufte Version gültigen Programmbeschreibung enthalten ist. Der Verkäufer leistet auch dafür Gewähr, daß das Programm in lesbarer Form auf dem Datenträger aufgezeichnet ist. Diese Gewährleistung erlischt 12 Monate nach Übergabe des Programmes an den Käufer.
- Die Haftung für Ratschläge, Hinweise und Informationen ist in den Grenzen der Ziffer X. Absatz 2. ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn sie im Rahmen der Schulung, Ausbildung oder Einweisung erfolgt.
- Die Haftung des Verkäufers aus obiger Gewährleistung beschränkt sich, nach Wahl des Verkäufers, auf die Reparatur oder Ersatz von Teilen der Ware, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist als fehlerhaft erweisen. Sofern einer aufgrund der obigen Gewährleistung vom Verkäufer durchzuführenden Reparatur mißlingt oder Ersatzlieferung unmöglich ist, kann der Käufer hinsichtlich der mangelhaften Ware die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Ware (Wandlung) verlangen. Ware im Sinne dieser Bestimmung ist nicht die gesamte Lieferung, sondern allein der einzelne mangelhafte Gegenstand. Im Falle von Standard-Software erfolgt statt der Reparatur der Austausch eines defekten Programmpaketes gegen ein neues Programmpaket gleichen Titels. Ist auch dieses (nach zweimaligem Umtausch) im Sinne von Abs. 2. fehlerhaft, so kann der Käufer Minderung oder Wandlung verlangen.
- Der Käufer hat die Waren bei Lieferung unverzüglich auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese sofort dem Verkäufer anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so ist jeder Anspruch aus dem Mangel ausgeschlossen.
- Zeigt sich an der Ware später ein Mangel, so darf der Käufer die Ware nicht weiter benutzen und muß den Mangel dem Verkäufer anzeigen. Der Käufer hat dem Verkäufer in angemessener Weise die Prüfung des Mangels zu ermöglichen. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist er zur sofortigen Anzeige des Mangels verpflichtet, unterläßt er sie, ist er mit allen Ansprüchen aus dem Mangel ausgeschlossen.

7. Ist der Käufer Vollkaufmann, so trägt er die Kosten für das Versenden des angeblich mangelhaften Teils an den Verkäufer sowie die Kosten der Rücksendung und die Kosten der Außerbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme. Jeder Käufer hat für transportsichere Verpackung des angeblich mangelhaften Teils zu sorgen.

8. Vom Verkäufer ersetzte Waren oder Teile derselben werden Eigentum des Käufers, es sei denn, die Ware unterfällt dem Eigentumsvorbehalt. Die ausgetauschten Teile fallen in das Eigentum des Verkäufers zurück. Ware oder Teile derselben, die kostenlos repariert oder ersetzt werden, wird von der Gewährleistung nur während der Restlaufzeit der Gewährleistung gedeckt.

9. Wenn nach Überprüfung der Mängelanzeige festgestellt wird, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, so ist der Verkäufer berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

10. Der Käufer hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Käufer für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

IX. Schutzrechte Dritter

- Der Verkäufer übernimmt in den Grenzen von Ziffer X. Absatz 2. keine Haftung dafür, daß seine Waren nicht Schutzrechte oder Urheberrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Copyrights, oder Geheimhaltungsrechte Dritter verletzen.
- Der Käufer wird den Verkäufer umgehend informieren, wenn gegen ihn Ansprüche auf Schutzrechte geltend gemacht werden. Der Verkäufer hat das Recht (aber nicht die Pflicht), die Rechtsverteidigung für den Käufer auf seine Kosten zu führen. In diesem Fall hat der Käufer alle notwendigen Informationen zu geben und an der Rechtsverteidigung mitzuwirken. Werden solche Ansprüche geltend gemacht, kann der Verkäufer die Ware ganz oder teilweise austauschen oder abändern, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
- Beruhet die Schutzrechtsverletzung auf Angaben, Plänen, Weisungen oder sonstigen Informationen des Käufers, die der Verkäufer umgesetzt oder verarbeitet hat, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung freizustellen und ihm Schadensersatz zu leisten. Das gleiche gilt, wenn die Ansprüche aus Schutzrechtsverletzung auf den Käufer verwendeten oder bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruhen, daß Programme oder Hardware nicht in der gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als den vereinbarten oder vorausgesetzten Einsatzbedingungen genutzt werden.

X. Haftungsausschluß

- Neben der in Ziffer VIII. beschriebenen Gewährleistung übernimmt der Verkäufer in den Grenzen des Abs. 2. keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art.
- Soweit der Verkäufer nach diesen Bedingungen seine Haftung ausgeschlossen hat, gilt dies nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Verkäufers, seiner Geschäftsführer oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Gegenüber Vollkaufleuten ist die Haftung auch in diesem Fall auf die Schäden beschränkt, die beim Vertragsschluß vorhersehbar waren.

XI. Abtretung

Rechte und Pflichten aus den von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen erfaßten Verträgen können nicht ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

XII. Vertragsbruch und Zahlungsunfähigkeit des Käufers

Unbeschadet anderer Ansprüche oder Rechte kann der Verkäufer den Vertrag fristlos kündigen oder zurücktreten, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder eine andere wesentliche Vertragspflicht verletzt, seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt, ferner, wenn das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Käufers auf Antrag eines Dritten eröffnet wird.

XIII. Exportgenehmigung

Dem Käufer ist bekannt, daß im Hinblick auf den Export der Waren Beschränkungen bestehen können. Behördliche Genehmigungen sind für den Export verschiedener Waren des Verkäufers erforderlich. Wünscht der Käufer Waren zu exportieren, so muß er selbst die erforderlichen Genehmigungen einholen.

XIV. Trade Terms

Die Bedeutung der von den Parteien verwendeten trade terms richtet sich nach den von der internationalen Handelskammer herausgegebenen INCOTERMS 1990, und zwar auch dann, wenn keine grenzüberschreitende Lieferung erfolgt.

XV. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

XVI. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die einheitlichen Kaufgesetze sowie das UN-Kaufrechtsübereinkommen finden keine Anwendung.

XVII. Gerichtsstand

Ist der Käufer Vollkaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist für Klagen des Käufers gegen den Verkäufer der ausschließliche Gerichtsstand des Landgerichts Düsseldorf vereinbart. Die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf wird auch für Klagen des Verkäufers gegen solche Käufer vereinbart. Dieser ist jedoch berechtigt, gegen den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.